



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**

LANDKREIS EMSLAND

**39. Flächennutzungsplanänderung
„Sonderbauflächen Windkraft Sust-
rum“**

Entwurf

im Verfahren gem.
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Projektnummer: 219003
Datum: 2022-11-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahrensstand.....	4
3	Geltungsbereich.....	4
4	Bestandsituation	4
5	Übergeordnete Planungen / Bauleitplanungen	5
5.1	Regionales Raumordnungsprogramm.....	5
5.2	Flächennutzungsplan	6
5.3	Bebauungspläne	7
6	Städtebauliches Planungsziel	8
7	Inhalt der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	9
8	Schallschutz / Infraschall.....	9
9	Schattenwurf.....	12
10	Optisch bedrängende Wirkung.....	13
11	Erschließung.....	14
11.1	Verkehrliche Erschließung.....	14
11.2	Technische Infrastruktur.....	14
12	Berücksichtigung der Umweltbelange	15
12.1	Umweltbericht / Umweltprüfung.....	15
12.2	Eingriff / Ausgleich und Ersatz.....	16
12.3	Artenschutz	17
12.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	17
13	Klimaschutz.....	17
14	Abschließende Erläuterungen	18
14.1	Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte.....	18
14.2	Denkmalschutz.....	18
14.3	Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange.....	18
14.4	Höchstspannungsfreileitung	18
15	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan	3
Abbildung 2:	Luftbild ohne Maßstab	5
Abbildung 3:	Auszug RROP 2010/2015.....	6
Abbildung 4:	Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	7
Abbildung 5:	Lageplan zum Vorhaben (© BVT Holding GmbH & Co. KG, München).....	9

Anlagen:

- Umweltbericht (Dense & Lorenz, Oktober 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Biologe Detlef Gerjets und Dense & Lorenz, Oktober 2022)
- Windpark Sustrum Gondelmonitoring Fledermäuse (Simon & Widding, März 2020)
- Schallimmissionsprognose (Ramboll Deutschland GmbH, August 2022)
- Schattenwurfprognose (Ramboll Deutschland GmbH, August 2022)

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2022-11-28
Proj. Nr. 219003

B. A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

In der Gemeinde Sustrum, Samtgemeinde Lathen, besteht nach Aufgabe einer Wohnnutzung im Umfeld des dort befindlichen Windparks zwischen Sustrum-Moor und Neusustrum die Option, eine (oder mehrere) zusätzliche Windkraftanlagen zu errichten bzw. das Windparkgelände nach Osten zu erweitern.



Abbildung 1: Übersichtsplan

Planungsanlass für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die konkreten Bau- und Planungsabsichten des Windparkbetreibers und der Samtgemeinde Lathen, die Optionen auf einen weiteren Ausbau der Erzeugung von Energie aus Windkraft nach Aufgabe der Wohnnutzung umzusetzen und so den allgemeinen Klimazielen zu entsprechen.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie aus dem Jahre 2015) ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch innerhalb der dort festgelegten Vorranggebiete und Eignungsgebiete zulässig. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist außerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Abweichungen oder Änderungen dieser Gebietsfestlegungen können allerdings dann möglich sein, wenn sich Änderungen hinsichtlich der eingestellten Kriterien für die Abgrenzung dieser Gebiete ergeben haben. Ein Kriterium der Abgrenzung war das eingestellte Abstandskriterium zu Wohnhäusern im Außenbereich von 400 m. Diese Abstandsfläche zu einem ehemaligen Betrieb mit Wohnhaus kann nun entfallen, da die Wohnnutzung aufgegeben worden ist. Parallel zur hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung wurde ein Zielabweichungsverfahren zum RROP durchgeführt. Dieses war vorab beim Landkreis Emsland zu beantragen und wurde mit dem Schreiben vom 21.11.2022 positiv beurteilt. Die nun vorliegende positive Be-

urteilung des Zielabweichungsverfahrens ist Voraussetzung für die hier anstehenden 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Erweiterung des Windparks als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen.

2 Verfahrensstand

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 20.06.2019 den Aufstellungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde daher in der Zeit vom bis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden nun alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis öffentlich ausgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 39. FNP-Änderung befindet sich in der Gemarkung Neusustrum (Flur 4 und 5) und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 4: 48/6, 47/1, 39/2, 11/1, 11/2, 12/1, 10/2 teilweise

Flur 5: 22/1, 26/2, 48/1, 67/24 vollständig

56/3, 63/4, 63/3, 56/1, 57/1, 35/1, 36, 47/2, 45/2, 46/3, 48/2, 23/1, 41/2, 42/2, 43/2, 44/2, 49/2, 50/2, 51/2, 51/2, 21 teilweise

4 Bestandsituation

Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird durch entlang von Wegen und Straßen gepflanzten Strauch-Baumhecken, wenigen Feldgehölzen und zahlreichen Gräben bzw. grabenartig ausgebauten Fließgewässern gegliedert.



Abbildung 2: Luftbild ohne Maßstab

(Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),

5 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanungen

5.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland von 2010 ist der Gemeinde Sustrum keine eigene zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Gemeinde Lathen im Südosten.

Das Plangebiet ist derzeit im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft – aufgrund des hohen Ertragspotenzials“ – dargestellt. Westlich grenzt das Windvorranggebiet W20 in Sustrum an. Das bestehende Windvorranggebiet soll um das Plangebiet der hier anstehenden 39. Änderung des Flächennutzungsplanes vergrößert werden.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie aus dem Jahre 2015) ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch innerhalb der dort festgelegten Vorranggebiete und Eignungsgebiete zulässig. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist außerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Abweichungen oder Änderungen dieser Gebietsfestlegungen können allerdings dann möglich sein, wenn sich Änderungen hinsichtlich der eingestellten Kriterien für die Abgrenzung dieser Gebiete ergeben haben. Dieses ist in der Gemeinde Sustrum – Standort 20 lt. RROP der Fall:

Ein Kriterium der Abgrenzung war das eingestellte Abstandskriterium zu Wohnhäusern im Außenbereich von 400 m. Diese Abstandsfläche zu einem ehemaligen Betrieb mit Wohnhaus kann nun entfallen, da die Wohnnutzung aufgegeben worden ist. Dadurch können zusätzliche Flächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden.

Aus diesem Grund wurde parallel zu der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren zum RROP durchgeführt und beim Landkreis beantragt. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 positiv beurteilt. Damit kann in diesem vorliegenden besonderen Fall von einem in einem Raumordnungsprogramm festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden, ohne die Grundzüge der Raumordnungsplanung aufzugeben.

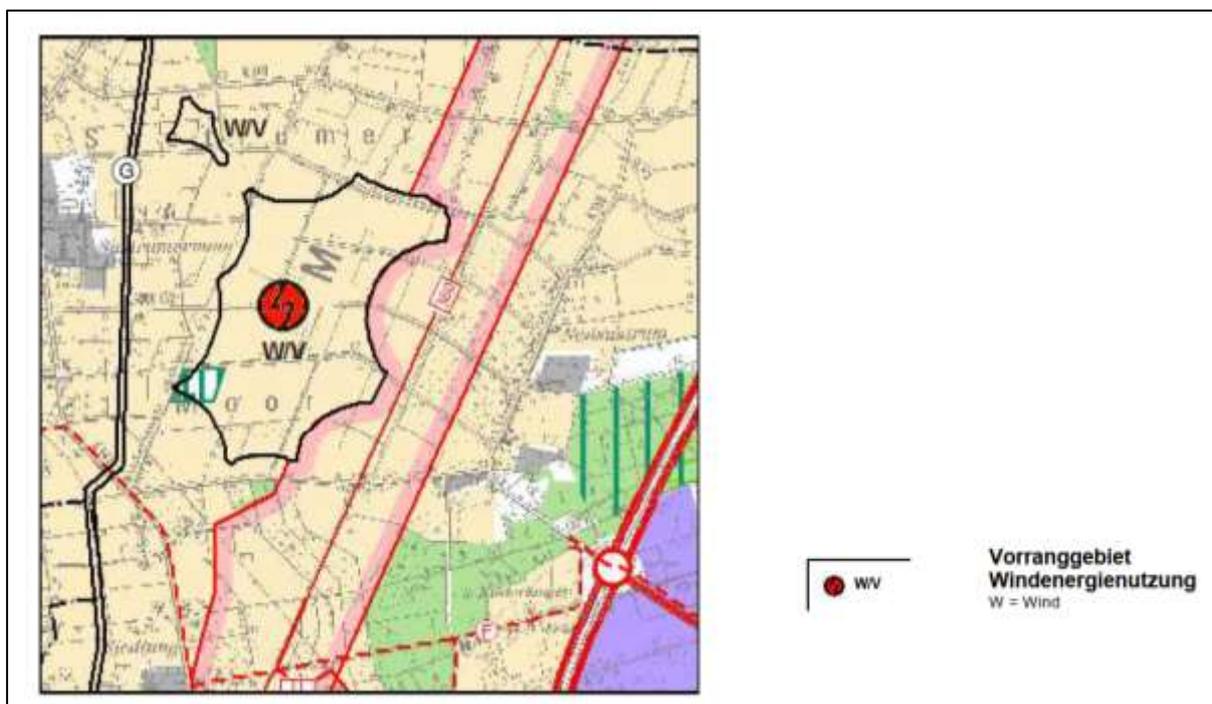


Abbildung 3: Auszug RROP 2010/2015
(© Plangrundlage: LGLN, ohne Jahr, RROP Landkreis Emsland)

5.2 Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als übergeordneter Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es soll vor allem eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Um den bestehenden Windpark in Sustrum erweitern zu können, sollen durch

6 Städtebauliches Planungsziel

Das Projekt an sich umfasst einen Neubau von drei WEA 1X E-103 und 2X E-138.

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG betreibt seit 1998 Windparks an den Standorten Sustrum und Renkenberge. Der Windpark Neusustrum westlich der Gemeinde Sustrum, ursprünglich bestehend aus 13 Anlagen des Typs NEG MICON mit 1,5 MW wurde 2017 repowert und durch 8 Anlagen des Typs Nordex N-117 mit je 2,4 MW ersetzt.

Die durch den anstehenden Rückbau freiwerdenden Windpotenziale sollen nun durch eine Nachverdichtung und teilweise Erweiterung der Windparks gehoben werden. Hierzu ist ein Neubau von insgesamt 3 Windkraftanlagen des Herstellers Enercon mit folgenden Windkraftanlagen geplant:

- WEA 12: ENERCON E-103 EP2 mit 138,4 m Nabenhöhe und 2,35 MW Leistung
- WEA 11: ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,8 m Nabenhöhe und 4,2 MW Leistung
- WEA 10: ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,8 m Nabenhöhe und 4,2 MW Leistung

Die Errichtung WEA 12 & 10 ist innerhalb der Grenzen des aktuellen Windvorranggebietes geplant. Für den Bau der WEA 11 soll per Zielabweichungsverfahren und der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen außerhalb des Windvorranggebietes ermöglicht werden. Baubeginn des Projektes ist für 2023 geplant. Da das Projekt sich innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung eines bestehenden Windparks befindet, werden die zusätzlichen Belastungen für die Einwohner als auch für die Umwelt als gering eingeschätzt. Der Abstand zur nächstgelegenen Ortslage Neusustrum liegt bei rd. 1.000 m. Wohngebäude sind im Änderungsbereich wie auch in der westlich angrenzend bestehenden Sonderbaufläche nicht vorhanden. Auch das Umfeld der Windparkflächen ist frei von Wohngebäuden und Siedlungsflächen. Der Netzanschluss des Projektes kann mit minimalen Baumaßnahmen über die bestehende Parkinfrastruktur abgebildet werden. Die so neu entstehenden Windkraftanlagen werden voraussichtlich 27.238 MWh/a an grünem Strom erzeugen. Dies ist genug Strom, um 6.500 Haushalte zu versorgen und dass für mindestens 20 Jahre.

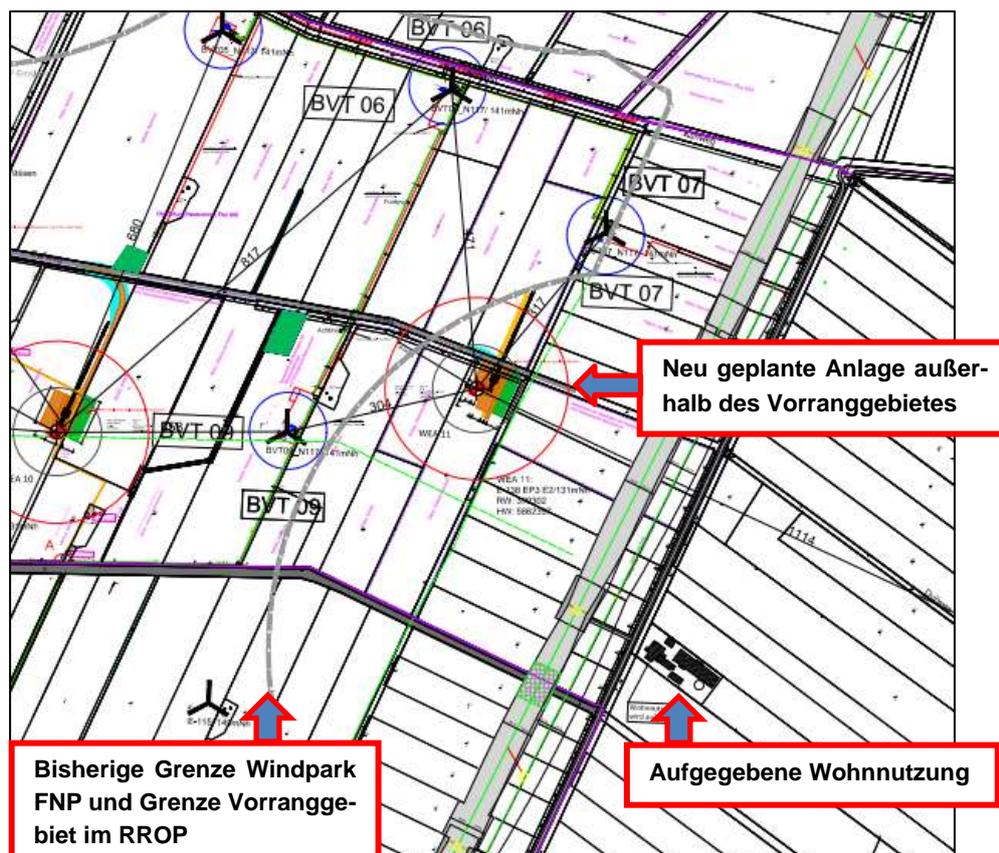


Abbildung 5: Lageplan zum Vorhaben (© BVT Holding GmbH & Co. KG, München)

7 Inhalt der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die geplante Erweiterung des bestehenden Windparks erfordert hier eine Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes. Entsprechend den o. g. Planungszielen wird das Plangebiet, welches derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist zu „Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Sonderbauflächen für Windkraftanlagen“ geändert.

8 Schallschutz / Infraschall

Schallschutz (allgemein)

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassenen TA Lärm darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm, die als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen ist, betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung als Annäherungswert angenommenen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Eine konkrete Schallimmissionsprognose für den Änderungsbereich wird zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt. Erfahrungsgemäß werden die Immissionsgrenzwerte für den Nachtzeitraum für Dorf- und Mischgebiete bzw. den Außenbereich auch bei großen leistungsstarken Anlagen bei einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m eingehalten. Der Abstand zur nächstgelegenen Ortslage Neusustrum liegt bei rd. 1.000 m. Wohngebäude sind im Änderungsbereich wie auch in der westlich angrenzend bestehenden Sonderbaufläche nicht vorhanden. Auch das Umfeld der Windparkflächen ist frei von Wohngebäuden und Siedlungsflächen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnbebauung im Samtgemeindegebiet durch Lärmimmissionen wird daher derzeit nicht ausgegangen.

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, wird das anliegende Schallimmissionsgutachten beispielhaft verwendet. (s. Anlage) Das Gutachten zeigt anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein mögliches Vorhaben auf und gewährleistet somit, dass die grundsätzliche Machbarkeit zur Errichtung einer Windenergieanlage im Plangebiet gegeben ist und nicht von unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen der vorhandenen Gebäude im Umfeld des geplanten Windparks auszugehen ist.

Infraschall

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) vom Oktober 2015 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent

bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“¹

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine

¹ „Windenergie und Infraschall“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 6. Auflage vom Oktober 2015

*schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.*²

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“*³

Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Samtgemeinde Lathen nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Windvorranggebiets W20 in Sustrum einwirken werden.

9 Schattenwurf

Schattenwurf:

Um die Auswirkungen des von den Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurfs zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein entsprechendes Fachgutachten bezogen auf den konkret zur Ausführung kommenden Windenergieanlagentyp erstellt. Darin wird der Nachweis geführt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten sind. Für eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf müssen der exakte Standort der Windenergieanlage sowie der Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es derzeit (noch) keine gesetzliche Grundlage. Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungs-dauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Bei Überschreitung dieser Richtwerte sind in der Regel entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Abschaltautomatiken etc.).

² „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerische Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 4. Auflage vom November 2014

³ VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, (AZ W 4 K 10.754)

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, wird das anliegende Schattenwurfgutachten verwendet (s. Anlage). Das Gutachten zeigt anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein beispielhaftes Vorhaben auf und gewährleistet somit, dass die grundsätzliche Machbarkeit zur Errichtung einer Windenergieanlage im Plangebiet gegeben ist.

10 Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen zählt auch die „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Das geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken⁴.

Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung⁵.

Das OVG Münster hat auf der Grundlage seiner tatrichterlichen Erfahrung einen Katalog von Kriterien entwickelt, die Hilfestellung für die Beurteilung leisten, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt⁶. Danach muss sich die Bewertung an Höhe der Anlage und der Größe des Rotordurchmessers orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So ist es unter anderem von Bedeutung, wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder auch in zumutbarer Weise hergestellt werden kann⁷. Zudem ist der Blickwinkel auf die Anlage relevant, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses oder seitlich davon liegt. Ebenfalls kann die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein oder Waldgebiete bzw. vorhandene Gebäude, welche einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten⁹.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer anhand des Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert⁸. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage,

⁴ BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1983 – BVerwG 4 C 59.79 - BRS 40 Nr. 199; Urteil vom 18. November 2004 – BVerwG 4 C 1.04 – UPR 2005, 150

⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Juli 2012-12 LA 105/11 - ZNER 2012, 441 597 Urteil vom 9. August 2006-8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

⁶ Urteil vom 9. August 2006-8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

⁷ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn.

⁸ Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Der Abstand zur nächstgelegenen Ortslage Neusustrum liegt bei rd. 1.000 m. Wohngebäude sind im Änderungsbereich wie auch in der westlich angrenzend bestehenden Sonderbaufläche nicht vorhanden. Auch das Umfeld der Windparkflächen ist frei von Wohngebäuden und Siedlungsflächen. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall derzeit nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der konkrete Nachweis erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

11 Erschließung

11.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist insbesondere für die Anlieferung und das Aufstellen der Anlagen von Bedeutung und erfolgt soweit wie möglich über das öffentliche Verkehrsnetz sowie über vorhandene Wirtschaftswege.

Soweit an öffentlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung der Planungsbereiche Baumaßnahmen erforderlich sind, wird dies im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.

Der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland weist darauf hin, dass die Kreisstraße 132 nicht für die erhöhte Nutzung durch Materialtransporte für die Standflächen und Fundamente geeignet ist. Die Kreisstraße 132 kann die für die Aufstellung erforderlichen Schwertransporte nicht aufnehmen.

11.2 Technische Infrastruktur

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über die nächstgelegenen Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsflächen ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windkraftanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird.

Auch ggf. erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb von Windenergieanlagen fallen generell weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

12 Berücksichtigung der Umweltbelange

12.1 Umweltbericht / Umweltprüfung

Als Bestandteil dieser Begründung sind ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass *„durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zahlreiche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden können. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen im Umfeld, nachteilige Auswirkungen auf gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Auch die Schutzgüter Boden und Pflanzen sind regelmäßig betroffen.*

Mit den im Zuge dieser Planung bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben sind umweltrechtlich keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter verbunden. Allerdings können gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14f BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entstehen, so dass es in späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Boden konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitschwelle gesenkt werden können. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel ist hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan notwendig, eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung liegt für den Änderungsbereich bereits vor und würde für ein Genehmigungsverfahren bei Bedarf vorhabenspezifisch angepasst.“

12.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz

„Verbleibende im Sinne der Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist jedoch ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Standorte der Windenergieanlagen sowie der Anforderungen an die Infrastruktur nicht möglich. Somit können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur Hinweise auf potenziell geeignete Maßnahmen gegeben werden.

Der bedeutendste Eingriff durch WEA besteht in der Regel in der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da diese Eingriffe aufgrund der Anlagenhöhen nicht ausgleichbar sind, ist stattdessen durch den jeweiligen Antragsteller im Zulassungsverfahren eine Ersatzzahlung zu leisten. Sinnvollerweise sollten diese Gelder in den vom Eingriff betroffenen Landschaftsräumen zur Aufwertung der Landschaftsbildqualität eingesetzt werden. Insbesondere sollten Maßnahmen in solchen Bereichen realisiert werden, die für die Freizeit- und Erholungsnutzung von Bedeutung sind.

Bei der Konzeption der Maßnahmen ist zu beachten, dass diese den Anforderungen der lokalen Brut- und Gastvogelfauna nicht konträr laufen. Sind z. B. Landschaftsteile stark von Offenlandarten oder Rastvögeln frequentiert, ergäben hier durch eine Anreicherung der Landschaft mit Baum- oder Strauchhecken möglicherweise Lebensraumverluste. Diese Zielkonflikte sind im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

An dieser Stelle erfolgt eine Abschätzung des potenziellen Eingriffes und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes. Als Grundlage dient der bereits konkret geplante Anlagenstandort der WEA 11 mit seiner aktuellen Vorhabenscharakteristik. Demnach ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 2.504 Werteinheiten, das an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Kompensationsmaßnahmen auf freigewordenen Kompensationsflächen bereits vollständig rückgebauter WEA auf selber Fläche und in selbem Umfang fortgeführt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Windschutzpflanzungen, die auf Beschluss der Samtgemeinde Lathen als Teilmaßnahmen der „Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energieparks“ im Jahre 1998 begründet wurden (s. Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Samtgemeinde Lathen vom 03.03.1998). Pro Windenergieanlage waren demnach 5.000 m² an Ausgleich zu leisten.

Da alle Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen eines Flächenpools umgesetzt wurden, gab es bislang keine individuelle Flächenzuordnung zur einzelnen WEA. Der aus zukünftigen Bauvorhaben im Änderungsbereich resultierende Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden und Pflanzen würde in Abstimmung mit der Samtgemeinde Lathen bestimmten Flurstücken in der Gemarkung Neusustrum zugeordnet und grundbuchlich gesichert werden.“

12.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sind entsprechende Aussagen im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitet worden, die im Umweltbericht dokumentiert wurden. *„Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse eignen sich folgende Maßnahmen:*

- *Bauzeitenregelung*
- *Unattraktive Gestaltung der Turmfußbereiche für Greifvögel*
- *Festlegung von Abschaltalgorithmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen*

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. CEF-Maßnahmen sind nach aktueller Datenlage nicht erforderlich.“

12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Samtgemeinde Lathen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

13 Klimaschutz

Gemäß der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB ein gewichtiger Baustein in der Auflistung städtebaulicher Leitbilder geworden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Sonderbauflächen für Windkraftanlagen“ wird den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Durch die geplante Erweiterung des Windparks in Sustrum wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegenwirkt.

14 Abschließende Erläuterungen

14.1 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach dem Kenntnisstand der Samtgemeinde Lathen befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in einem Umkreis von 500 m Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

14.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Denkmalschutzbelange sind daher nicht berührt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

14.3 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange

Das Plangebiet liegt in einem Jettieffflugkorridor. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden – sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.

14.4 Höchstspannungsfreileitung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die im Plangebiet geplanten Windkraftanlagen sind unzulässige Beeinträchtigungen der angrenzenden TenneT – Höchstspannungsfreileitung, die sich aus der Nachlaufströmung der geplanten Windkraftanlagen ergeben können, auszuschließen. Die TenneT TSO GmbH ist frühzeitig in die weiteren Detailplanungen und Genehmigungsverfahren einzubinden. Die Belange von TenneT TSO sind ausreichend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

15 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lathen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2022-11-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Für die Samtgemeinde Lathen:

Lathen, den

.....

Samtgemeindebürgermeister